

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/454-2023/244849

Dresden,
21. Dezember 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/15020
Thema: Sanktionen bei Hartz-IV-Beziehenden in Sachsen 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch war im Jahr 2022 die Sanktionsquote bei Beziehenden von Leistungen nach SGB II? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Die Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 2: Wie häufig kam es in den Jahren zu Vollsanktionierungen, bzw. wie häufig wurden maximal 30 Prozent der Leistungen einbehalten?

Die Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 3: Wie oft waren Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren von Sanktionen betroffen?

Die Angaben sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlagen



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

3.1 Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter

Berichtsmonat Dezember 2022

Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums von Juli 2022 bis Dezember 2022 führt das erste Meldeversäumnis nicht zu einer Sanktion in Form einer Leistungsminderung. In die statistische Messung der Sanktionszugänge gehen nur die Sanktionen aufgrund aller weiteren wiederholten Meldeversäumnisse ein.

Bei der Betrachtung zum Stichtag lässt sich nicht unterscheiden, ob bei mehreren parallelen Sanktionen eine davon keine mindernde Wirkung hat, weil es sich um eine Verwarnung handelt, oder weil sie als zweite oder weitere Sanktion keine mindernde Wirkung mehr entfaltet. Die Differenzierung nach zum Stichtag wirksamen Sanktionen ist daher nicht möglich und wird für den Zeitraum des Sanktionsmoratoriums ausgesetzt.

Regionen	Träger- nummer	Neu festgestellte Sanktionen			Bestand zum Stichtag wirksamer Sanktionen	Bestand ELB	Bestand ELB mit mindestens einer Sanktion		Bestand arbeitslose ELB	Bestand arbeitslose ELB mit mindestens einer Sanktion	
		Insgesamt	Anzahl neu sanktionierter ELB	Anzahl neu sanktionierter arbeitsloser ELB			absolut	Anteil an allen ELB in % (Sp. 6 an Sp. 5)		absolut	Anteil an allen arbeitslosen ELB in % (Sp. 9 an Sp. 8)
Sachsen	14	482	469	145	178.685	779	0,4	81.887	333	0,4	
JC Erzgebirgskreis	07146	10	10	5	9.522	20	0,2	5.034	10	0,2	
JC Bautzen	07202	4	*	4	10.225	65	0,6	5.344	51	1,0	
JC Görlitz	07208	-	-	-	13.051	18	0,1	6.712	14	0,2	
JC Chemnitz, Stadt	07302	24	23	8	14.160	34	0,2	7.046	21	0,3	
JC Dresden, Stadt	07402	135	129	28	27.636	200	0,7	11.687	60	0,5	
JC Leipzig, Stadt	07502	176	174	27	38.850	209	0,5	14.181	31	0,2	
JC Nordsachsen	07602	*	*	*	8.563	3	0,0	4.544	*	*	
JC Leipzig	07610	33	33	28	9.990	82	0,8	4.546	64	1,4	
JC Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	07702	8	8	3	8.195	11	0,1	3.955	6	0,2	
JC Vogtlandkreis	07804	8	5	4	7.953	6	0,1	3.918	*	*	
JC Meißen	07904	*	*	*	8.922	19	0,2	4.585	14	0,3	
JC Mittelsachsen	08002	25	25	5	10.081	36	0,4	4.849	11	0,2	
JC Zwickau	09202	53	53	30	11.537	76	0,7	5.486	44	0,8	

Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit voller Leistungsminderung nach Strukturmerkmalen

2022
Zeitreihe

Berichtszeitraum	Bestand ELB mit voller Leistungsminderung ¹⁾							Leistungsminderungsquote in Bezug auf alle ELB mit dem jeweiligem Merkmal in %						
	Insgesamt	dav.		dar.	dav.			Insgesamt	dav.		dar.	dav.		
		Männer	Frauen	Ausländer ²⁾	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter		Männer	Frauen	Ausländer ²⁾	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

2022	Dezember	*	*	-	-	-	*	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	November	*	*	-	-	*	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Oktober	*	*	*	-	*	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	September	9	4	5	*	6	3	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	August	13	7	6	3	9	4	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Juli	13	6	7	3	7	6	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Juni	30	23	7	7	15	*	*	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	Mai	44	28	16	8	17	24	3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	April	39	26	13	5	17	18	4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	März	42	26	16	10	14	23	5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	Februar	50	34	16	16	18	28	4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
Januar	40	29	11	9	*	25	*	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	

¹⁾ Nach Auslaufen der Wirkungen des Sanktionsmoratoriums (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) und mit Einführung des Bürgergelds werden ab Berichtsmonat April 2023 ELB mit vollständiger Minderung der Leistungen für Regelbedarf und Mehrbedarf ausgewiesen. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes nicht mehr gemindert werden. Bis Berichtsmonat März 2023 werden sanktionierte ELB ohne Zahlungsanspruch ausgewiesen, bei welchen der Kürzungsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs für Gesamtregelleistung im Berichtsmonat war. Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums war die Leistungsminderung auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Mit Einführung des Bürgergelds beträgt die maximale Minderung 30 Prozent des Regelbedarfs. Eine vollständige Minderung während des Sanktionsmoratoriums und ab Einführung des Bürgergelds ist somit nur möglich, wenn der Bedarf durch Einkommen bereits reduziert ist.

²⁾ Die Zählweise von Ausländern hat sich im Vergleich zu früheren Publikationen geändert. Staatenlose und Personen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit werden nun nicht mehr unter „Keine Angabe“, sondern zu den Ausländern gezählt. Details dazu finden Sie in der Hintergrundinfo „Statistiken nach Staatsangehörigkeit – neue Zuordnung von Staatenlosen und Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit“ auf unserer Internetseite Grundlagen > Methodik und Qualität > Methodenberichte und Hintergrundinfos > Übergreifende Themen.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einer Leistungsminderung und einem minderjährigen, unverheiratetem Kind (MuK)

Sachsen (Gebietsstand Dezember 2022)

Zeitreihe 2022

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. Aufforderungen in Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Berichtsmonat	Bestand an BG mit mindestens einer Leistungsminderung und einem MuK	
	1	
Januar 2022		930
Februar 2022		892
März 2022		824
April 2022		742
Mai 2022		713
Juni 2022		719
Juli 2022		527
August 2022		390
September 2022		180
Oktober 2022		61
November 2022		86
Dezember 2022		170
Jahresdurchschnitt 2022		520